



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. September 2002

Amt für Umwelt des Kantons Solothurn	
NR.	1828 20. SEP. 2002
Abteilung:	Planstelle:
Sachbearbeiter:	Kopie:
Akten-Nr.:	Vermerk:
Besprechungs-Nr.:	Verteilung an:

Einwohnergemeinde Subingen Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1. Die Einwohnergemeinde Subingen reicht gemäss § 18 des Kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde, umfassend folgende Unterlagen, zur Genehmigung ein:
 - GEP-Zusammenfassung (Bericht)
 - Konzept und Vorprojekte, Bericht
 - Konzept und Vorprojekte, Berechnungen
 - Vorprojekte Kartenausschnitt, Situation 1:25'000
 - Vorprojekte Übersicht, Situation 1:5'000
 - Vorprojekte Gesamtplan, Situation 1:2'000
 - Vorprojekt Schmutzwasserleitungen, Längenprofile 1:2'000/200
 - Vorprojekt Mischwasserleitungen, Längenprofile 1:2'000/200
 - Vorprojekt Meteorwasserleitungen, Längenprofile 1:2'000/200
 - Vorprojekt Liegenschaften ausserhalb Baugebiet, Situation 1:5'000
 - Vorprojekt Versickerung, Situation 1:2'000
 - Vorprojekt Unterhalt, Situation 1:2'000
 - Vorprojekt Sanierung, Situation 1:2'000
- 1.2. Der GEP wurde vom 07. Dezember 2001 bis 07. Januar 2002 öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2002 festgestellt, dass keine Einsprachen eingegangen sind, und den GEP genehmigt.
- 1.3. Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt, genehmigt mit RRB Nr. 3987 vom 04. August 1967, sowie verschiedene seither vorgenommene GKP-Änderungen ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1. Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV), ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2. Das im GEP dargestellte Baugebiet entspricht der rechtsgültigen, mit RRB Nr. 1400 vom 02. Juli 2002 genehmigten Ortsplanung.

Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung, ist in jedem Fall einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.

XIV / 62 / #2

- 2.3. Südlich der Bahnlinie, beidseits der Kriegstettenstrasse, ist eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden. Sie ist nicht Bestandteil des GEP, deren Lage und Ausdehnung ist aber im GEP-Plan zur Orientierung dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen und die darin geltenden Auflagen sind die rechtsgültigen Schutzzonendokumente massgebend.
- 2.4. Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt "Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.5. In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.6. Der GEP Subingen wurde vom AfU geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

- 3.1. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Subingen, bestehend aus den im Abschnitt 1.1. aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2. Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3. Alle Projekte für
- Abwasseranlagen die nicht dem GEP entsprechen
 - Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
 - Sonderbauwerke wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
 - zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Amt für Umwelt (AfU) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4. Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände massgebend.
- 3.5. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

54 / 52 / 11X

- 3.6. Die in den GEP-Unterlagen dargestellten Zonengrenzen haben nur hinweisenden Charakter. Massgebend für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen im Bau- und Siedlungsgebiet sowie für die zonenkonforme Nutzung ist in jedem Fall einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan.
- 3.7. Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Erfolgte die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8. Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.9. Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Subingen, genehmigt mit RRB Nr. 3987 vom 04. August 1967 sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Subingen betreffende Nutzungspläne werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr	Fr. 8'500.-- (Kto. 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.-- (Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 8'523.-- =====

Zahlungsart mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau- und Justizdepartement (2)

- ✓ Amt für Umwelt, (Gz 343.062.1 [N:\3_Wa\34_se\343\041\0621rrbgep.doc]), mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto 6040.431.00/343/220)
- Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV, mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Finanzen
- Kantonale Finanzkontrolle
- Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
- Einwohnergemeinde, 4553 Subingen, mit Rechnung (Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt) und 1 Dossier genehmigte Unterlagen
- Bauverwaltung, 4553 Subingen, mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen
- Baukommission, 4553 Subingen
- Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen
- BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht "GEP-Zusammenfassung"
- Staatskanzlei (Amtsblatt: **"Einwohnergemeinde Subingen: Der generelle Entwässerungsplan (GEP) wird mit Bedingungen und Auflagen genehmigt:"**)

